

Nummer	Bezeichnung	Seite
52/2016	Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) • Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	55
53/2016	Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) • Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	56
54/2016	Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB • Einladung zur Bürgerversammlung	57
55/2016	Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB • Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	58
56/2016	8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)	59
57/2016	8. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) • Inkraftsetzung	60
58/2016	Widmung des Enzianweges	64
59/2016	Widmung des Marianne-Schnittger-Weges	64

52/2016

Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ zum Zwecke der öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Der Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für einen künftigen Standort einer Kindertagesstätte sowie für die Errichtung von Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnraums.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus III, 1. Etage, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Schalltechnisches Gutachten

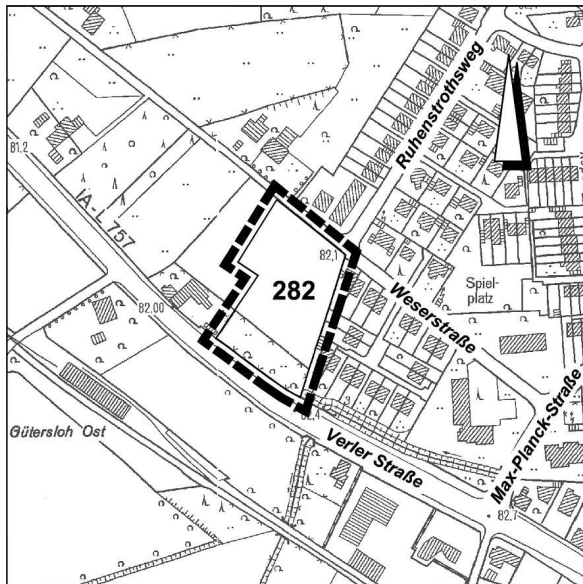
Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Heike Tellkamp, Zimmer: 108
Tel. 05241/82-2705 Fax 82-3533,
Email: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 12.08.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 52/2016)

53/2016

Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ zum Zwecke der öffentlichen Auslegung wie folgt zugestimmt:

„Der Bebauungsplan Nr. 284 „ Auf der Haar/Hüssengarten“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 284 mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden“.

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für einen künftigen Standort einer Kindertagesstätte sowie für die Errichtung von Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnraums.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus III, 1. Etage, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

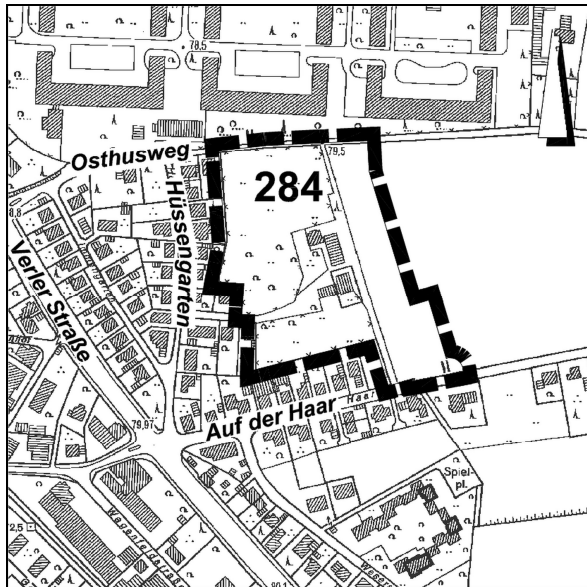
Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 104
Tel. 05241/82-3277 Fax 82-3533,
Email: Gunter.Maas@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 12.08.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 53/2016)

54/2016

Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

- **Einladung zur Bürgerversammlung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ wie folgt zugestimmt:

„1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

2. Der Kreis Gütersloh wird gebeten, im Rahmen der Ansiedlung weiterer Einrichtungen im Umfeld des Kreishauses dafür Sorge zu tragen, dass für die publikumsintensiven und frequenzbringenden Organisationseinheiten des Jobcenters weiterhin ein zentral gelegener und über den ÖPNV sehr gut erschlossener Standort in der Innenstadt von Gütersloh vorgesehen wird.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt. Mit dem Planverfahren soll Wohnbaufläche auch vor dem Hintergrund der Realisierung bezahlbaren Wohnraums geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

01.09.2016 bis einschließlich 16.09.2016

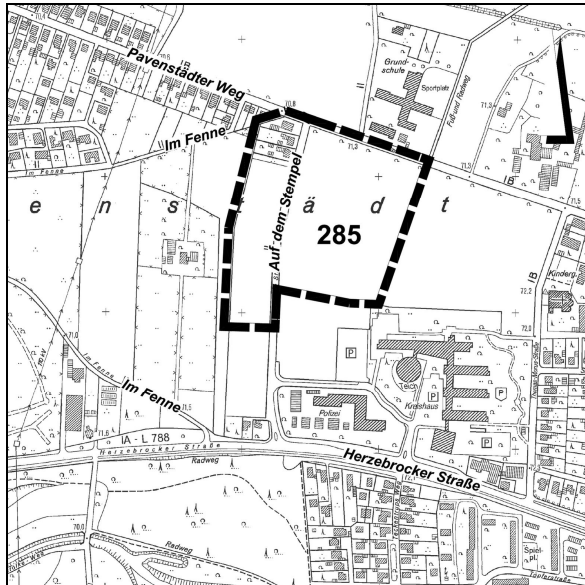
bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus III, 1. Etage, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache. Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird eingeladen zu einer

**Bürgerversammlung,
am 08.09.2016, um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal 2 des Kreishauses
(Rotunde, 1. Etage),
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh**

Zuständige Sachbearbeiterin:
Heike Tellkamp, Zimmer: 108
Tel. 05241/82-2705, Fax 82-3533,
Email: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 09.08.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 54/2016)

55/2016

Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- **Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine rückwärtige Bebauung der vorhandenen Grundstücke geschaffen werden.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus III, 1. Etage, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

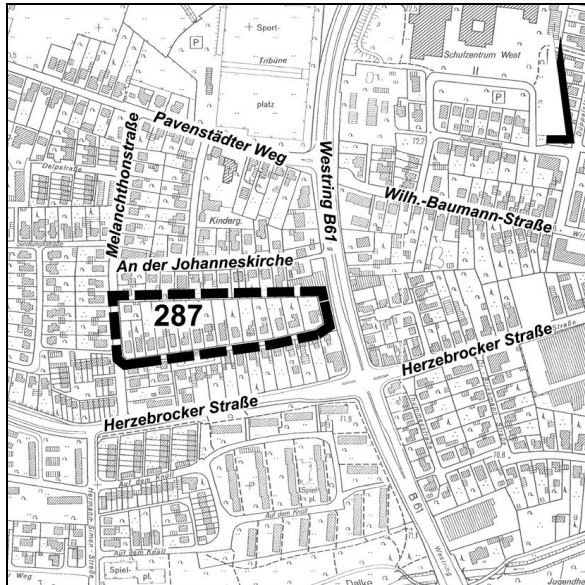
Zuständige Sachbearbeiterin:

Heike Tellkamp, Zimmer: 108

Tel. 05241/82-2705, Fax 82-3533,

Email: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 287
"Westernfeld"**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 11.08.2016
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 55/2016)

56/2016

8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

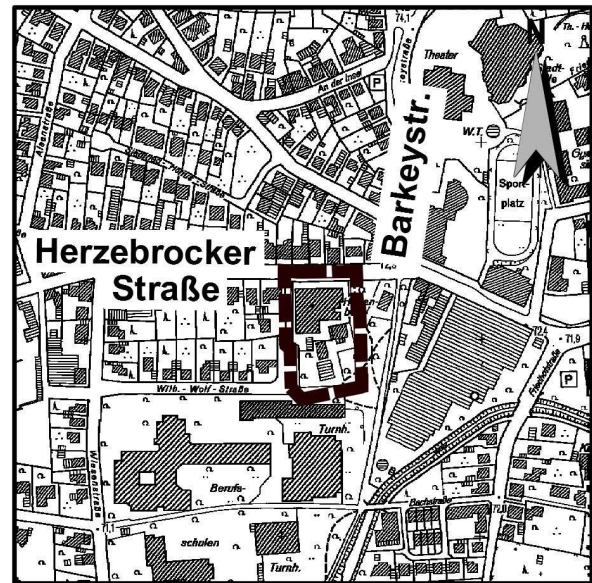
Der vom Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 29.04.2016 beschlossene Bebauungsplan Nr. 221 2.TA /3 „Nördlich Blessenstätte/ Herzebrocker Straße“ ist am 04.05.2016 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2016 der Stadt Gütersloh in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) wirksam.

Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der aus dem nachstehendem Über-

sichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt ist.

Die 8. Berichtigung des FNP 2020 wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, Fachbereich Stadtplanung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 8. Berichtigung des FNP 2020 ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.



Übersichtsplan zur 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Zuständige Sachbearbeiterin:
Sandra Stenker, Zimmer 153
Tel. 05241/ 82-2383, Fax 82-3533,
Email: Sandra.Stenker@guetersloh.de

Hinweise zur 8. Berichtigung des FNP 2020:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.08.2016

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 56/2016)

57/2016

8. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

• **Inkraftsetzung**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 die 8. Änderung des FNP 2020 nebst Begründung wie folgt beschlossen (Feststellungsbeschluss):

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
- 2. Der Rat der Stadt fasst den Feststellungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und stimmt der Begründung zu.“

Mit Verfügung vom 16.08.2016 (Az.: 35.21.10-202/G.419) hat die Bezirksregierung Detmold diese Änderung des FNP 2020 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet. Es ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und wird durch eine schwarze Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen der Vorrangflächen für Windenergieanlagen sind in den nachfolgenden Planausschnitten kenntlich gemacht. Die Grenzeintragungen in den Plänen sind verbindlich.

Die Genehmigung der 8. Änderung des FNP 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die 8. Änderung des FNP 2020 wird nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 8. Änderung des FNP 2020 ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.



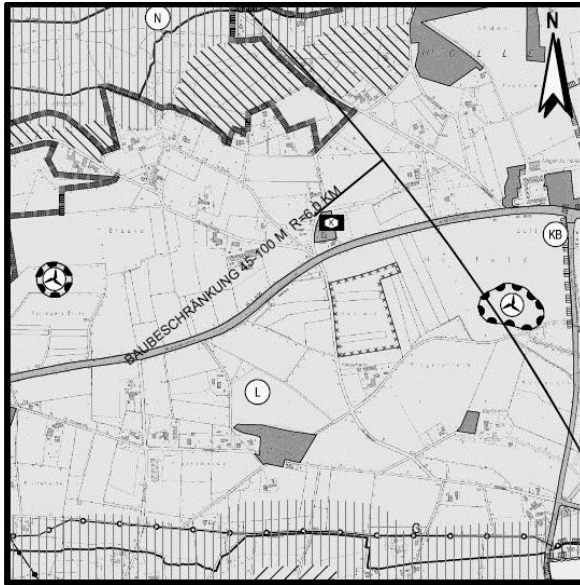
Übersichtsplan zur 8. Änderung des FNP 2020

Ausschnitt: DTK 25 1:25.000 (verkleinert)
© Geobasis-NRW 2013 www.geobasis.nrw.de



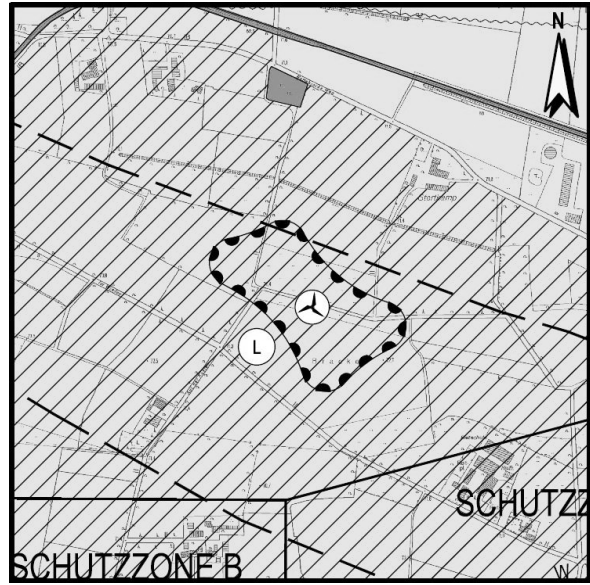
Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich F)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



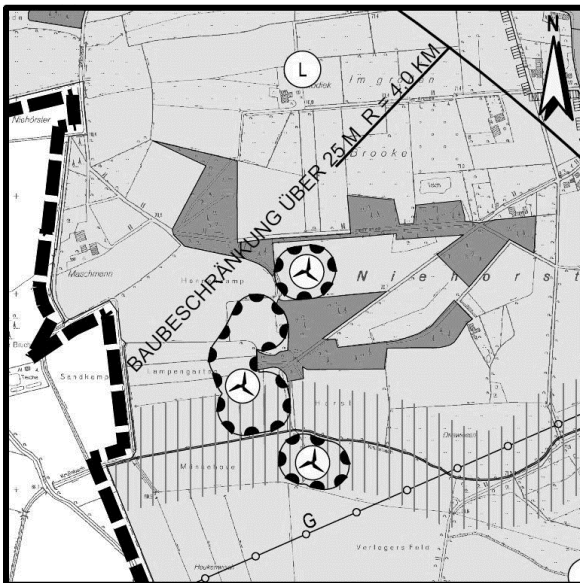
Vorrangflächen für Windenergie (Potenzialbereich G)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich I)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



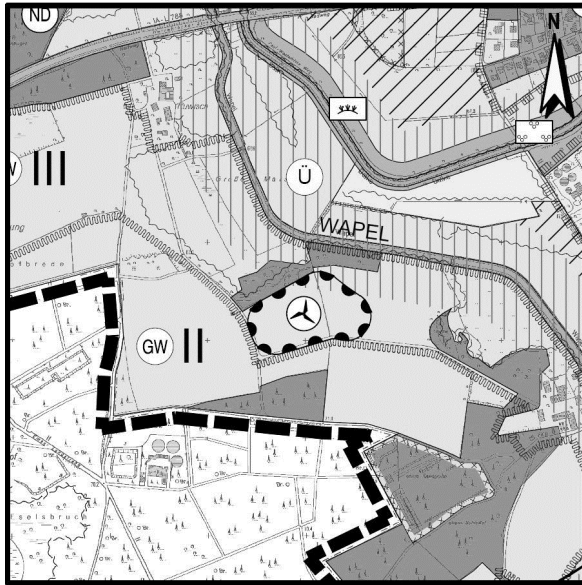
Vorrangflächen für Windenergie (Potenzialbereich H)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



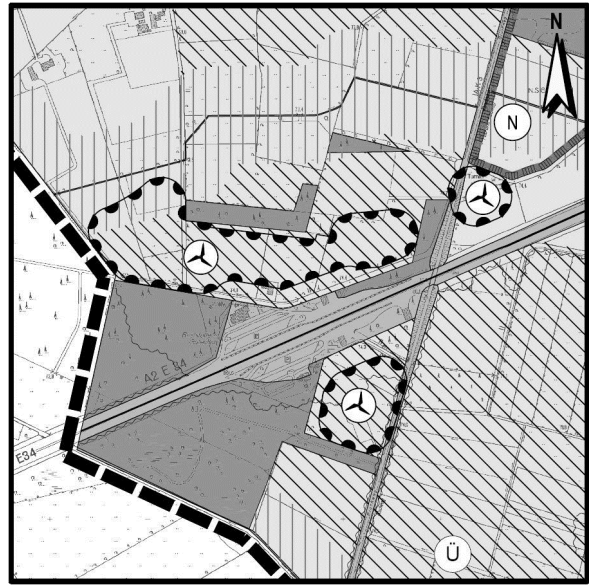
Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich K)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



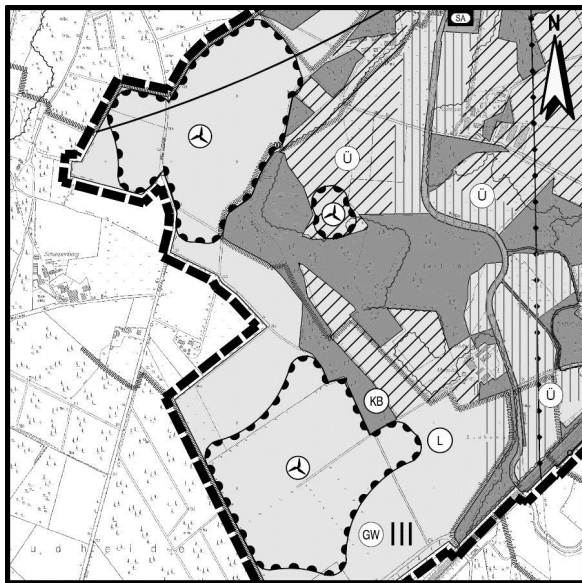
Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich L)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



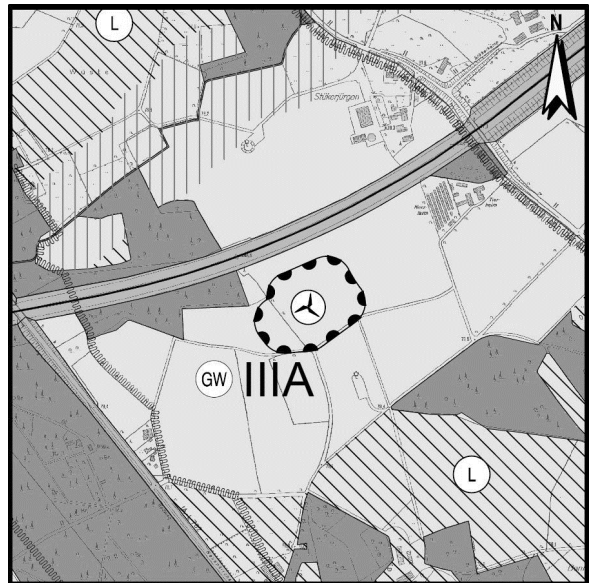
Vorrangflächen für Windenergie (Potenzialbereich OP)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



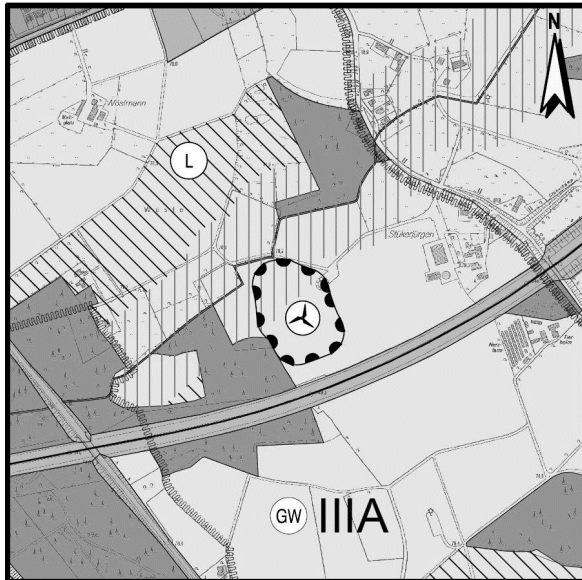
Vorrangflächen für Windenergie (Potenzialbereich MN)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



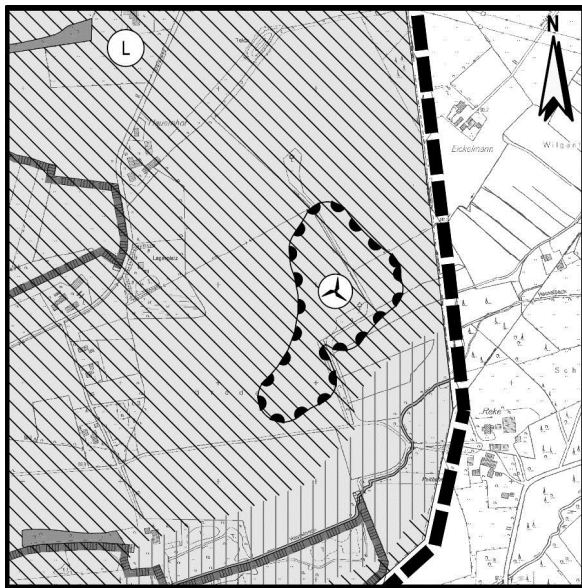
Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich T)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich U)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
 © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de



Vorrangfläche für Windenergie (Potenzialbereich VW)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1:5.000 (verkleinert)
 © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zur 8. Änderung des FNP 2020

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 17.08.2016

Henning Schulz
 Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 57/2016)

58/2016

Widmung des Enzianweges

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Enzianweg als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen

Gütersloh, den 13.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 58/2016)

59/2016

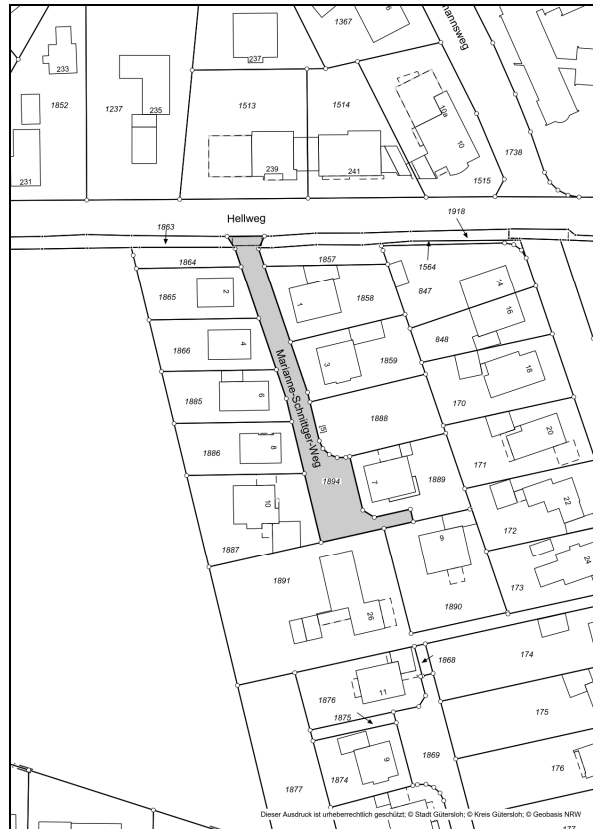
Widmung des Marianne-Schnittger-Weges

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird der Marianne-Schnittger-Weg als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Verkehrsfläche ergibt sich aus der in dem nachstehenden Übersichtsplan grau markierten Fläche.

Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de / Rathaus / Verwaltung / Kanal- und Straßenbau, Entwässerung / Informationen zu Veröffentlichungen.

Gütersloh, den 14.07.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 59/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 09.09.2016**